

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tanzanian Bees & Trees“, hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck

Zweck der Körperschaft ist

- a. der Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 (2) Nr.8 AO),
- b. die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 (2) Nr.15 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und fachliche Förderung mit dem Ziel im tansanischen Distrikt „Moshi“ den Ausbau der „Himo Tree Nursery“ zu einem gebietsübergreifenden Umweltzentrum aufzubauen um die tansanische Bevölkerung für Natur- und Umweltschutz zu sensibilisieren. Es sollen in verschiedenen naturnahen Fachbereichen Arbeitsperspektiven zur Armutsreduzierung geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird eine Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen der regionalen Schulen und deren Familien angestrebt.

Die Grundidee des Umweltzentrums ist die tansanische Bevölkerung für nachhaltige Aufzucht und Pflege von vitalen Jungbäumen zu schulen, um diese im kommunalen Bereich auszupflanzen. Bei der Baumauswahl wird der Fokus auf einheimische Arten, die auch als Bienennährgehölze dienen, geachtet. Der Aufbau einer Imkerei mittels wesensgerechter Bienenhaltung wird angestrebt.

Mittelfristig soll die gemeinsame Weiterentwicklung anderer Umweltthemen unterstützt werden, wie z.B.

- Nachhaltige Wasserwirtschaft
- Kompostierung
- Aquaponik
- Permakultur
- Agroforestry

Um die verschiedenen Projekte zielgerecht umzusetzen, wird eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen aus Tansania und Deutschland angestrebt.

§ 4 Mittelverwendung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V. (BEI), das es ausschließlich für gemeinnützige, Mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter*in und dem/der Kassenwart*in. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- b. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Zu 2. Mitgliederversammlung

- a. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Mitgliederversammlungen, die nicht öffentlich sind, können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- c. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Die Leitung kann einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden.
- d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter*in bei Bedarf einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen. Diese muss den Mitgliedern des Vereins innerhalb von vier Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich erhoben werden.

§ 9 Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.11.2019 errichtet.